

**Wichtige Hinweise zum Umgang mit  
fremdem geistigem Eigentum  
(Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte)  
durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen  
und kirchliche Einrichtungen**

Vom 01.12.2010

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 16, Nr. 12, Art. Art. : 143, S. 170 ff.,  
v. 15. Dezember 2010)

- Amtliche Lesefassung vom 03.01.2011 -

**1.**

In jüngster Zeit wurden verstärkt anwaltliche Abmahnungsschreiben an Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen vor allem wegen Verletzung von Urheberrechten und Markenschutzrechten übersandt. Derartige Abmahnungsschreiben sind regelmäßig mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Offensichtlich wird das Internet systematisch nach Verstößen gegen die Schutzrechte, die zugunsten geistigen Eigentums bestehen, abgesucht und sodann versucht, über Abmahnungen schnell und effektiv Geld zu verdienen. Rechtliche Schritte gegen diese Abmahnungen haben allenfalls teilweise Aussicht auf Erfolg, können dann aber weitere erhebliche Kosten verursachen (z. B. eigene und fremde Anwaltskosten, Gerichtsgebühren). Regelmäßig müssen mindestens wesentliche Teile der Forderungen beglichen werden. Die auf diesen Rechtsbereich spezialisierten Rechtsanwälte sind nicht bereit, auf Teile der von ihnen gut begründet errechneten Forderungen zu verzichten. Bei Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch Veröffentlichungen insbesondere im Internet muss inzwischen stets mit einer Rechtsverfolgung durch die Berechtigten gerechnet werden. Solche Rechtsverstöße sind deshalb unbedingt zu vermeiden. Daher sollen im Folgenden einige wichtige Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit fremdem geistigem Eigentum, wie es insbesondere durch das Urheberrecht und Markenschutzrecht geschützt wird, gegeben werden.

**2.**

**a)**

Durch das Urheberrecht geschützt sind alle textlichen, bildlichen und anderen sicht- und hörbaren Gestaltungen, Darstellungen und Darbietungen, die eine gewisse Originalität (Schöpfungshöhe) aufweisen. Unter den Schutz des Urheberrechts fallen daher beispielsweise Gedichte, Erzählungen, meditative Texte, Beschreibungen von Gebäuden oder Kunstwerken (Kunstführer), Reisebeschreibungen, Zeitungsartikel, Gemälde, Zeichnungen, Cartoons, Karikaturen, Stadtpläne (weil sie auf schöpferische Weise gestaltet sind), Bildhauerarbeiten, musikalische Kompositionen (Melodien, Lieder, insbesondere auch, wenn sie auf einen Tonträger aufgenommen sind), szenische Darstellungen (Theaterstücke, Pantomimen etc.), Fotografien mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und Filme, aber auch originelle Kombinationen von textlichen, bildlichen und anderen Darstellungen.

**b)**

Für das Entstehen des Urheberrechtsschutzes ist es nicht erforderlich, dass ein Werk amtlich angemeldet oder in ein Verzeichnis aufgenommen wird, es ist noch nicht einmal notwendig, dass es gedruckt oder in sonstiger Weise vervielfältigt wird. Es genügt vielmehr das bloße Vorliegen einer schöpferischen geistigen Leistung, die über rein alltägliche, an Zweckmäßigkeitgesichtspunkten orientierte Gestaltungen hinausgeht. Ein Kunstwerk ist nicht erforderlich; es genügt eine deutlich geringere schöpferische Qualität. Grundsätzlich nicht geschützt sind ausschließlich technisch bedingte Beschreibungen und bildliche Darstellungen, denen kein geistig-schöpferisches Element eigen ist. Ebenso sind amtliche Texte (z. B. Gesetze und andere amtliche Bekanntmachungen in Gesetz- und Amtsblättern, Gerichtsentscheidungen) sowie alle Bilder und Texte, bei denen der Schöpfer schon seit 70 Jahren verstorben ist, im Regelfall urheberrechtsfrei.

**c)**

Geschützte Werke dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber (Autor, Künstler, oft aber auch Verlage, an die die Rechte übertragen wurden) verwendet werden, wobei der käufliche Erwerb eines Buches oder eines Tonträgers, selbst eines individuell gestalteten Bildes, noch kein Recht gewährt, Kopien zu veröffentlichen. Dieses Recht muss vom Autor eigens eingeräumt werden.

Aus Beweisgründen sollten entsprechende Vereinbarungen ausschließlich schriftlich abgeschlossen werden. Liegt eine Genehmigung des Urhebers zur Verwendung des geschützten Werkes nicht vor, dürfen insbesondere Internetauftritte, ebenso aber auch andere Publikationen, nur mit Bildern und Texten, die selbst gefertigt wurden oder die urheberrechtsfrei sind, gestaltet werden. So liegt ein selbst gefertigtes Werk nicht etwa schon deshalb vor, weil Texte und Abbildungen leicht verändert, aber im Wesentlichen übernommen worden sind (dies sind sogenannte unfreie Bearbeitungen). Zulässig ist indes, sich von einer anderen Gestaltung für eine neue, eigene Darstellung inspirieren zu lassen. So darf eine Planskizze auf der Grundlage eines veröffentlichten Stadtplans angefertigt werden, wenn lediglich Straßenführungen, Straßennamen und wichtige Gebäude übernommen, die graphische Darstellung (das „Design“) aber selbst neu entworfen wird (Schriften für Straßennamen, Darstellung der Straßenzüge, Symbole für Gebäude, Parks etc.). Entscheidend ist, dass sich der neue Plan insgesamt als eine eigenständige gestalterische Schöpfung präsentiert und nicht lediglich die Übernahme oder Wiederholung einer anderen Darstellung bildet.

Darüber hinaus kann eine Verwendung von Vervielfältigungen eines Werkes zum ausschließlich privaten Gebrauch unter engen Voraussetzungen im Einzelfall erlaubt sein. Hierunter fällt jedoch nicht die Verwendung von Textkopien oder Kopien von Cartoons auf einer Einladung zu einem Elternabend oder einer Sitzung von Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat usw.

**d)**

Seitens der Deutschen Bischofskonferenz ist in der Reihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 234 (vom 22. 6. 2009, 47 Seiten) erschienen: „Internetpräsenz“. Dort finden sich weitere Hinweise, insbesondere auch zum Thema Urheberrecht (S. 12 ff.). Die Arbeitshilfe kann im Internet als pdf-Datei abgerufen werden unter:

[http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/arbeitshilfen/AH\\_234.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/arbeitshilfen/AH_234.pdf)

Darüber hinaus existieren für die Vervielfältigung von Druckschriften sowie für Musikwerke Rahmenverträge des VDD mit der VG Wort und der VG Musikedition sowie der GEMA. Weitere Hinweise zu diesen Rahmenverträgen sind im Internet einsehbar unter:

<http://www.wgkd.de/verwertungsgesellschaften.html>

Schließlich haben der VDD und die VG Musikedition einen Leitfaden „Urheberrecht in der Gemeinde“, in dem vor allem Fragen des Urheberrechts an musikalischen Kompositionen (Vervielfältigen von Noten und Liedtexten, Musik in Gottesdienst und Konzerten, Herstellen einer CD u. a. m.) behandelt werden, entworfen. Dieser Leitfaden ist über die VG Musikedition erhältlich unter:

[http://www.vg-musikedition.de/pdf/Urheberrechtsbroschuere\\_VDD.pdf](http://www.vg-musikedition.de/pdf/Urheberrechtsbroschuere_VDD.pdf)

### 3.

Ebenso wie Urheberrechtsverstöße werden offenbar von Anwaltskanzleien Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte im Internet (Markenrechte, Geschmacksmusterschutz<sup>1</sup>, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb etc.) systematisch verfolgt oder es ist zumindest damit zu rechnen. Unzulässig ist es, sich eines geschützten Markennamens, einer geschmacksmusterrechtlich geschützten oder einer besonders eingeführten, allgemein bekannten Gestaltung oder Formulierung (besonders originell geformte Flaschen, Gläser, Dosen oder sonstige Verpackungen, charakteristische Schriftzüge, Farbkombinationen, graphisch gestaltete Firmenzeichen, berühmte oder beliebte Werbeslogans oder Firmenmottos etc.) zu Zwecken der Werbung oder sonstigen Teilnahme am geschäftlichen Verkehr zu bedienen. Zulässig ist selbstverständlich ein Hinweis auf Getränke etc., die bei einer Veranstaltung serviert werden; unzulässig ist dagegen die Ausbeutung fremder, geschützter Rechte für eigene werbliche, geschäftliche Zwecke, vor allem dann, wenn sie die geschäftlichen Interessen der Berechtigten beeinträchtigen. Keinesfalls dürfen daher geschützte Markennamen als Titel, Motto oder als sonstige blickfangmäßige, eingängige Bezeichnung für Veranstaltungen gewählt werden und sollten erst recht nicht über eine Ankündigung oder Werbung für diese ins Internet gestellt werden.

Was unter marken- oder geschmacksmusterrechtlichen Gesichtspunkten geschützt ist, kann über den Internet-Auftritt des Deutschen Patent- und Markenamts recherchiert werden unter:

<http://register.dpma.de/DPMAREGISTER/marke/uebersicht>

bzw.

<http://register.dpma.de/DPMAREGISTER/gsm/uebersicht>

Grundsätzlich ist davon ausgehen, dass alles, was als Firmenbezeichnung, Produktname, Werbeslogan, als besonderes Design usw. allgemein bekannt, sehr eingängig oder originell ist und deshalb zur Verwendung und Ausbeutung reizt, im Zweifelsfall geschützt ist und daher nur mit Einwilligung des Rechteinhabers verwendet werden darf.

---

<sup>1</sup> gewerbliches Schutzrecht, das seinem Inhaber die ausschließliche Befugnis zur Benutzung einer ästhetischen Gestaltungsform (Design, Farbe, Form) verleiht

#### **4.**

Somit ist Folgendes festzuhalten:

##### **a)**

Es wird dringend dazu geraten, bei allen Texten, Bildern, Veranstaltungsmottos und sonstigen Ankündigungen, die Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen insbesondere im Internet publizieren, sorgfältig darauf zu achten, dass keine Urheberrechte und anderen gewerblichen Schutzrechte (oder allgemeiner gesagt: kein fremdes geistiges Eigentum) verletzt werden. Die Rechtslage insgesamt ist sehr komplex und wird durch eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen, die eine lange Reihe von Einzelfragen klären, präzisieren und ausformen, noch unübersichtlicher.

##### **b)**

Als einfache Faustregel kann gelten: Fremdes geistiges Eigentum, unabhängig davon, ob es als textliche, bildliche, musikalische oder sonstige Darstellung oder Schöpfung, als Markenname oder als originelle, eigentümliche gewerbliche Gestaltung verkörpert ist, darf nur verwendet werden, wenn der Rechteinhaber dies ausdrücklich genehmigt hat. Ist unklar, ob ein Begriff, Text, eine bildliche Darstellung, eine Melodie etc. geschützt ist oder nicht, sollte im Zweifelsfall stets auf eine Nutzung verzichtet und etwas Eigenständiges geschaffen werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat